

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Martfeld

§ 1 Verdienstaussfall

(1) Neben der Aufwandsentschädigung aus den §§ 2, 3 und 5 wird zur Abgeltung eines nachgewiesenen Verdienstaussfalles aus unselbständiger Tätigkeit oder eines glaubhaft gemachten Verdienstaussfalles aus selbständiger Tätigkeit auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung gezahlt.

(2) Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der Arbeitszeit berechnet.

Zur Vermeidung von Nachteilen soll mit dem/der Arbeitgeber/in eines unselbständig tätigen Ratsmitgliedes die unmittelbare Erstattung des Verdienstaussfalles in Höhe des Bruttolohnes vereinbart werden, während diese/er dem/der Arbeitnehmer/in den Lohn für die Ausfallzeit weiterzahlt.

(3) Die Verdienstaussfallentschädigung nach Abs. 1 und 2 beträgt höchstens **18,20 Euro** pro Stunde.

(4) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch gemäß Abs. 1 geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihres Mandates im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von **9,10 Euro** pro Stunde.

(5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von **9,10 Euro** pro Stunde.

§ 2 Sitzungsgeld

(1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung für ihre Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von **21,00 Euro** je Sitzung.

Den Sitzungen gleichgestellt sind Tagungen, Besprechungen, Verhandlungen und dgl., wenn an ihnen in Wahrnehmung des Mandates teilgenommen wird und die Teilnahme vom Rat der Gemeinde Martfeld oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt wurde. Vorbesprechungen fallen nicht darunter.

(2) Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Aufwandsentschädigung für ihre Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von **10,50 Euro** je Sitzung.

(3) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von **28,70 Euro** je Sitzung, wenn Aufwendungen für eine Kinderbetreuung geltend gemacht werden.
Dabei ist eine entsprechende Kinderbetreuung für jede Sitzung separat geltend zu machen.
Pauschalanträge sind nicht zulässig.

(4) Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

(5) Es besteht für maximal 12 Fraktionssitzungen pro Jahr ein Anspruch auf Sitzungsgeld.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **210,00 Euro**. Diese Aufwandsentschädigung beinhaltet gleichzeitig ein Sitzungsgeld im Falle der Teilnahme an einer Ausschusssitzung oder Besprechung als Bürgermeister/in.

(2) Die stellvertretenden Bürgermeister erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **52,50 Euro**. Diese Aufwandsentschädigung beinhaltet gleichzeitig ein Sitzungsgeld im Falle der Teilnahme an einer Ausschusssitzung oder Besprechung als stv. Bürgermeister.

(3) Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **63,00 Euro**. Der stellvertretende Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **31,50 Euro**.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **21,00 Euro**. Diese Aufwandsentschädigung beinhaltet gleichzeitig ein Sitzungsgeld im Falle der Teilnahme an einer Ausschusssitzung oder Besprechung als Fraktionsvorsitzender.

(5) Ist ein ehrenamtlich Tätiger länger als einen Monat an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für diese Zeit. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung an seinen Vertreter gezahlt; dabei ist die Aufwandsentschädigung des Vertreters anzurechnen.

(6) Ratsherren und Ratsfreien, die die Ratspost ausschließlich über das Ratsinformationssystem „OpenPlenum“ oder per E-Mail beziehen, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **10,50 Euro** monatlich.

§ 4 Reisekosten

(1) Führt ein Ratsmitglied auf Anordnung des Gemeinderates eine Dienstreise zu einem Ziel außerhalb des Gemeindegebietes durch, so erhält es auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostenrecht.

Notwendige Fahrtkosten im Zusammenhang mit der genehmigten Dienstreise werden bei Benutzung eines Pkw mit **0,21 Euro** pro km abgegolten.

Neben der Reisekostenvergütung kann Sitzungsgeld oder Auslagenersatz nicht beansprucht werden.

(2) Abs. 1 gilt auch für Ausschussmitglieder.

§ 5 Wegstreckenentschädigung

(1) Für notwendige Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder auf Antrag bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung von **0,21 Euro** je km.

§ 6 Ansprüche

Mit den nach §§ 1 bis 5 gewährten Entschädigungen sind alle Ansprüche auf Ersatz von Verdienstausfall und Auslagen abgegolten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Martfeld, den 20.09.2012

Der Gemeindedirektor

Horst Wiesch